



<https://verdi-bub.de/seminar/3244>

## Themenplan

# JAV-Praxis 2: Ausbildung checken und verbessern (nach Berufsbildungsgesetz – nach LPVG NW)

## Qualitätssicherung der beruflichen Erstausbildung (JAV 2 LPVG NW)

Bestandsaufnahme der betrieblichen Rahmenbedingungen der JAV-Arbeit

Reflexion der bisherigen JAV-Arbeit und die Zusammenarbeit mit dem Personalrat

Qualität der Ausbildung als Handlungsauftrag der JAV und des Personalrats

Rechtliche Grundlagen, u.a. §§ 61, 64 LPVG NW

Blick aus unterschiedlichen Perspektiven auf Ausbildung (persönlich, betrieblich, gesellschaftlich)

Zielbestimmung der JAV in Bezug auf die Ausbildung – Interessenlagen der Auszubildenden und der JAV an Ausbildungsqualität

Überblick über Regelungsinhalte des Berufsbildungsgesetzes (BBiG):

- :: Begriffsbestimmung: Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsplan
- :: Gesetzliche Mindestanforderungen an die Qualität der Ausbildung
- :: Regelungen zur Ausbildung, insbesondere §§ 1, 5, 13, 14 BBiG

Regelungen des besonderen Schutzes jugendlicher Arbeitnehmer\*innen (JArbSchG)

Ausübung der Überwachungsaufgaben der JAV gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 LPVG NW

Handlungsmöglichkeiten der JAV und des Personalrats:

- :: Kommunikationsauftrag und Kreativrechte gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LPVG NW
- :: Zusammenarbeit der JAV mit Jugendlichen und Auszubildenden sowie mit dem Personalrat (Regelungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten der JAV und des Personalrats, Beteiligungsrechte des Personalrats hinsichtlich Ausbildung, z.B. § 72 Abs. 4 LPVG NW)
- :: Methodisches Vorgehen bei der Erfassung der Ausbildungsqualität (z.B. Fragebogenaktionen)
- :: Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zur dauerhaften Sicherung und Verbesserung der Ausbildungsqualität (Erfahrungsaustausch)
- :: Instrumente zur Sicherung der Ausbildungsqualität (z.B. Ausbildungsstandkontrolle)
- :: Kontrolle und Durchsetzung von Ausbildungsqualität durch die JAV und den Personalrat

Bedeutung von Dienstvereinbarungen sowie Tarifverträgen zur Sicherung und Verbesserung der Ausbildungsqualität, u.a. gemäß § 70 LPVG NW

Umsetzung in die betriebliche Praxis (Grundlagen der Ausarbeitung von Anträgen der JAV zur Berufsausbildung)